

E1.31. Einwohnerkontrolle, Allgemeines

10390

Aufenthaltsmissbrauch in Dietikon

Beantwortung Kleine Anfrage

Trudi Frey, Mitglied des Gemeinderates, hat am 20. Januar 2010 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie lange darf man sich in Dietikon aufhalten bis man sich anmelden muss?*
- 2. Wie geht die Stadt Dietikon vor, wenn sich jemand nicht anmeldet?*
- 3. Wo können Einwohner Meldung erstatten, wenn sie beobachten, dass Personen sich über längere Zeit in Dietikon aufhalten, aber nicht gemeldet sind?*
- 4. Wie wird diese Meldung bearbeitet, resp. wird die gemeldete Person kontaktiert?*
- 5. Wird bei einem Missbrauchsfall durch Personen aus dem Ausland das Migrationsamt des Kantons Zürich benachrichtigt?*
- 6. Wer hat die Verfahrensführung: die Stadt Dietikon oder der Kanton Zürich?*
- 7. Wie viele Aufenthaltsmissbräuche wurden in den Jahren 2008 und 2009 in Dietikon geahndet und erfolgte ein Nachbezug von nicht bezahlten Steuern?*
- 8. Werden Liegenschaftsbesitzer/Vermieter bestraft, wenn unangemeldete Personen widerrechtlich in ihren Liegenschaft leben?"*

Die Kleine Anfrage von Trudi Frey wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Wer sich in der Stadt niederlässt oder sich länger als drei Monate in Dietikon aufhält, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden (Art. 7 Polizeiverordnung). Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen wird (§ 33 Gemeindegesetz).

Zu den Fragen 2 und 4: Hat die Stadtverwaltung von einem Versäumnis Kenntnis, wird die Person von der Einwohnerkontrolle schriftlich aufgefordert sich anzumelden. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, erfolgt eine Verzeigung bei der Stadtpolizei.

Zu Frage 3: Die Meldung kann direkt bei der Einwohnerkontrolle oder bei der Stadtpolizei erfolgen. Die Angaben werden von der Einwohnerkontrolle überprüft. Wird dabei ein Versäumnis der Meldepflicht festgestellt, erfolgt eine Aufforderung zur Anmeldung.

Zu den Fragen 5 und 6: Die Einwohnerkontrolle ist in der Gemeinde für das Meldewesen sowohl für Schweizer wie für Ausländer zuständig. Die fremdenpolizeiliche Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis entbindet Ausländer nicht von der Meldepflicht (§ 32 Abs. 4 Gemeindegesetz). Somit obliegt auch die Bestrafung von Meldepflichtversäumnissen den Gemeinden.

Zu Frage 7: Im Jahr 2009 wurden 13 Fälle wegen Nichteinhalten der Meldepflicht geahndet. Im Jahr davor waren es 12 Übertretungen. Die Anmeldung durch die Einwohnerkontrolle erfolgt per Datum des effektiven Zuzugs, weshalb auch die Steuerpflicht in Dietikon rückwirkend ab diesem Tag besteht und die Besteuerung unter Umständen Jahre zurück erfolgen kann.

Sitzung vom 15. März 2010

Zu Frage 8: Die Meldepflicht bei Niederlassung und Aufenthalt ist grundsätzlich eine persönliche Obliegenheit. Allerdings ist auch meldepflichtig, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt, beherbergt oder ihr Räume vermietet (Art. 8 Polizeiverordnung). Die Strafbestimmung bei Zuwiderhandlung bezieht sich jedoch nur auf die Meldepflicht. Daher werden Liegenschaftsbesitzer oder Vermieter nicht bestraft, wenn unangemeldete Personen in ihren Liegenschaften leben.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Trudi Frey wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Einwohnerkontrolle;
- Stadtpolizei;
- Sicherheitsabteilung;
- Sicherheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW 0315 kleine anfrage aufenthaltsmissbrauch.doc

versandt am:

18. MRZ. 2010